



Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz NRW
Postfach 10 10 52
45610 Recklinghausen

nur per E-Mail an: poststelle@lanuv.nrw.de

Tiergesundheit hier: IBR/IPV – Durchführung der Überwachung und Sicherstellung der Früherkennung

Im Jahr 2017 erhielt Deutschland den Status „frei von IBR/IPV“. Seitdem wurden insgesamt über 70 Ausbrüche gemeldet. Allein in Nordrhein-Westfalen sind in diesem Jahr bereits zehn Ausbrüche verzeichnet worden. Es kam erneut zu Gesamtbestandsräumungen, die auch Milchviehbetriebe betrafen. Auf Grund des Geschehens sind Bund und Länder sich einig, dass nach wie vor eine engmaschige Überwachung der IBR/IPV-Freiheit erforderlich ist.

Der Status „frei von IBR/IPV“ kann nur aufrechterhalten werden, sofern eine hinreichende Überwachungstätigkeit erfolgt, die den Nachweis des Status' „seuchenfrei“ erlaubt und Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren eine Einschleppung verhindern (Artikel 81 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/689).

Auf dieser Grundlage soll in Nordrhein-Westfalen folgendermaßen verfahren werden:

1) Grundsätzliche Regelung zur Überwachung von IBR/IPV

Im gesamten Gebiet von Nordrhein-Westfalen ist die Überwachung weiterhin nach den Vorgaben der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) durchzuführen.

In Fresserbeständen ist darüber hinaus mindestens dreimal jährlich eine repräsentative Anzahl an Tieren gemäß Stichprobenschlüssel (Nachweissicherheit von 95 % und Prävalenz von 5 %) zu untersuchen. Befinden sich grundsätzlich verschiedene Altersgruppen im Bestand, sind zu einem repräsentativen Zeitpunkt von allen vorhandenen Altersgruppen Proben zu nehmen.

01. Juli 2024

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

IV.7 - 65.08.03.02 - 0005

IBR/IPV – Überwachung und

Früherkennung

Dr. Nina Gresner

Telefon 0211 3843 - 4249

Fax 0211 3843 - 939110

Tierseuchen@mlv.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@mlv.nrw.de
www.mlv.nrw.de

USt-IdNr.: DE357413739

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

2) Überwachung in Regionen mit einem erhöhten IBR/IPV-Ausbruchsrisiko (zurzeit Kreise Borken, Heinsberg, Kleve, Steinfurt, Wesel, Viersen und die Städteregion Aachen)

Ein Gutachten des Friedrich-Loeffler Instituts hat Kriterien für Gebiete mit einem erhöhten Risiko für IBR/IPV-Ausbrüche definiert. Ein höheres Risiko besteht demnach im Grenzgebiet zu den Niederlanden und in Kreisen mit mehreren IBR/IPV-Ausbrüchen innerhalb von zwei Jahren. In diesen Regionen sind zur Prävention zusätzliche Untersuchungen und Maßnahmen durchzuführen.

In Gebieten mit einem erhöhten IBR/IPV-Ausbruchsrisiko gehen die Vorgaben hinsichtlich Überwachung demnach über die für das übrige Landesgebiet gültigen Maßnahmen hinaus. Die Vorgaben der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) bilden aber ebenfalls die Basis der Überwachung.

In Fresserbeständen ist auch in diesen Gebieten mindestens dreimal jährlich eine repräsentative Anzahl an Tieren gemäß Stichprobenschlüssel (Nachweissicherheit von 95 % und Prävalenz von 5 %) zu untersuchen. Befinden sich grundsätzlich verschiedene Altersgruppen im Bestand, sind zu einem repräsentativen Zeitpunkt von allen vorhandenen Altersgruppen Proben zu nehmen.

In Milchviehbetrieben der betroffenen Region hat die serologische Untersuchung von Sammelmilchproben/Tankmilchproben auf Antikörper gegen Infektionen mit dem bovinen Herpesvirus (BHV1) viermal im Jahr zu erfolgen. Die Proben sind quartalsweise zu entnehmen. In Milchviehbetrieben, in denen üblicherweise keine Sammelmilchproben untersucht werden können, sind stattdessen zweimal jährlich im Abstand von mindestens sechs Monaten blutserologische Untersuchungen auf BHV1-Antikörper durchführen zu lassen.

In Milchviehbetrieben, die nicht zu mindestens 30 % aus Kühen bestehen, sind alle Kühe viermal im Jahr mittels Sammelmilchproben/Tankmilchproben zu untersuchen. Auch hier sind die Proben quartalsweise zu entnehmen. Zusätzlich ist zur Aufrechterhaltung des BHV1-Freiheitsstatus einmalig pro Jahr eine blutserologische Untersuchung aller weiblichen nicht milchgebenden Rinder und der bis zu neun Monate alten männlichen Rinder durchzuführen.

3) Biosicherheit in Gebieten mit erhöhtem IBR/IPV-Ausbruchsrisiko (zurzeit Kreise Borken, Heinsberg, Kleve, Steinfurt, Wesel, Viersen und die Städteregion Aachen)

Für Gebiete mit erhöhtem IBR/IPV-Ausbruchsrisiko wurde von den Interessensvertretern der Landwirtschaft, der Tierärzteschaft und den Behörden ein Leitfaden zur Sicherstellung wichtiger Biosicherheitsstandards in rinderhaltenden Betrieben entwickelt. Der „Leitfaden zur Prävention von BHV-1-Infektionen (IBR/IPV) in Gebieten mit einem erhöhten IBR/IPV-Ausbruchsrisiko“ stellt in diesen Gebieten eine tragende Säule der IBR/IPV-Prävention und -bekämpfung dar.

4) Passive Überwachung

Differentialdiagnostische Abklärungsuntersuchungen bei klinischen Erkrankungen, die auf IBR/IPV hindeuten können, sind durchzuführen. Alle Untersuchungsergebnisse sind durch die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter in HI-Tier zu dokumentieren.

5) Durchführung der Probenahme

Die jeweiligen Probenahmen haben durch die bestandsbetreuenden Tierärzte/Tierärztinnen zu erfolgen. Sammelmilchproben-/Tankmilchprobenahmen können auch durch den Landeskontrollverband (LKV) erfolgen.

Den Kreisordnungsbehörden obliegt es, auf Grundlage des § 24 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes, auf die Einhaltung der Maßnahmen zur Überwachung der IBR/IPV und sowie der Präventionsmaßnahmen hinzuwirken. Maßnahmen, die Unternehmer zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen haben, müssen hierbei geeignet sein und den geographischen Standort sowie lokale Gegebenheiten und Gepflogenheiten berücksichtigen (VO (EU) 2016/429 (AHL), Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b). Die Kreisordnungsbehörden sind verpflichtet, die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung [...] eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind, zu treffen (Artikel 138 VO (EU) 2017/625 in Verbindung mit § 24 Absatz 3 Tiergesundheitsgesetz).

Zur Unterstützung der Kreisordnungsbehörden wird den Verbänden und Organisationen seitens des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MLV) zeitnah ein Informationsschreiben zugehen, mit dessen Hilfe selbige ihre Mitglieder über die Strategie zur Bekämpfung der IBR/IPV sowie die für sie gültigen Untersuchungsschemata informieren können. Darüber hinaus wird das

MLV sicherstellen, dass Informationen zum zukünftigen Vorgehen im Bereich der IBR/IPV-Prävention und -Bekämpfung in einschlägigen Fachmedien veröffentlicht werden.

Seite 4 von 4

Auf die Pflichten der Unternehmer gemäß Art. 10 Abs. 1, Art. 124 und Art. 125 der Verordnung (EU) 2016/429 (AHL) wird hingewiesen.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag
gez.
Dr. Gresner

Anlagen

Anlage 1: Gutachten des FLI

Anlage 2: Leitfaden zur Prävention von BHV-1-Infektionen (IBR/IPV) in Gebieten mit einem erhöhten IBR/IPV-Ausbruchsrisiko